



NEWSLETTER VOM 12.09.2016

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Unser heutiger Newsletter widmet sich der von unserer Kanzlei erwirkten und bemerkenswerten Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 25.5.2016, im Rahmen derer sich der OGH mit der **Tierhalterhaftung** befasste.

Der Entscheidung des OGH zur GZ 20b70/16g lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Gegenseite war Eigentümerin und Halterin einer 13 Jahre alten Haflingerstute und war dieses Pferd bis zu dem nunmehrigen Vorfall gänzlich unauffällig. Die Pferdehalterin war im Besitz einer Lizenz, und nahm mit ihrem Pferd regelmäßig an Messen, Veranstaltungen sowie Turnieren teil. Nach dem Reiten suchte sie mit dem Pferd des Öfteren ein nicht eingezäuntes Wiesengelände auf, um das Pferd dort grasen zu lassen. Der Stall und das Wiesengelände waren durch einen Weg getrennt. Diesen Weg befuhr unser Mandant mit einer Vespa, als das Pferd scheute, wobei die Ursache für dieses Scheuen nicht festgestellt werden konnte, ausbrach und Richtung Stall lief. Unser Mandant konnte aufgrund einer undurchsichtigen Hecke dieses Pferd erst unmittelbar vor der Kollision wahrnehmen und folglich diesen Unfall nicht vermeiden. Das Erstgericht hat zutreffender Weise aufgrund unserer Intervention festgestellt, dass ein Ausbrechen eines Pferdes jederzeit geschehen könne und dies der gegnerischen Pferdehalterin auch bekannt war. Bei Pferden handelt es sich um Fluchttiere, welche aufgrund ihrer Größe und des sich daraus ergebenden Risikos nicht als ungefährliche Haustiere bezeichnet werden können.

Das Erstgericht gab der von uns eingebrachten Klage statt. Das Berufungsgericht änderte diese Entscheidung ab und wies das Klagebegehren ab. In weiterer Folge konnten wir das Berufungsgericht jedoch von unserer Rechtsansicht überzeugen und hat das Berufungsgericht sodann die Revision zugelassen. Bereits die Zulassung einer Revision kann nur in seltenen Fällen und bei schwerwiegenden Argumenten erwirkt werden. Der Oberste Gerichtshof hat sich sodann im Rahmen seiner Entscheidung vom 25.5.2016 der Rechtsansicht unserer Kanzlei angeschlossen und dem Klagebegehren stattgegeben.

Wir konnten sohin im Rahmen sämtlicher Instanzen das qualifizierte Verschulden der Pferdehalterin aufzeigen. Die Pferdehalterin hatte auch nach den Feststellungen

Kenntnis davon, dass ein Pferd als Fluchttier keinesfalls im Falle des Aufscheuens zurückgehalten werden kann. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten musste die Pferdehalterin auch damit rechnen, dass das Pferd im Falle des Ausbrechens über den von unserem Mandanten befahrenen Weg Richtung Stall läuft und dabei ein **besonderes Gefahrenpotential** darstellt. Auch wenn die von uns erwirkte Entscheidung von Kolleginnen und Kollegen (so zB in der Septemбераusgabe der Pferderevue) kritisiert wird, wird jedoch das von uns aufgezeigte **qualifizierte Verschulden** der Pferdehalterin aufgrund der örtlichen Gegebenheiten verkannt. Wir konnten im Rahmen der von unserer Kanzlei erzielten Entscheidung des OGH auch darlegen, dass unser Mandant keinerlei Mitverschulden zu verantworten hatte und entgegen dem Einwand der Pferdehalterin aufgrund der Ausübung des Jagdrechtes als Pächter auch berechtigt war, den gegenständlichen Weg zu befahren, zumal unser Mandant nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH sohin als Anrainer bzw. Berechtigter zu werten ist.

Zusammenfassend dürfen wir daher erfreulicherweise mitteilen, dass die Pferdehalterin verpflichtet ist, unserem Mandanten sämtlichen Schaden (Ersatz der beschädigten Vespa, Schmerzensgeld, Verdienstentgang, etc.) zu ersetzen. Anmerken möchten wir ebenfalls, dass wir bereits mehrfach auch Tierhalter erfolgreich vertreten haben, in gegenständlicher Angelegenheit aufgrund der vorherrschenden Konstellationen jedoch das qualifizierte Verschulden einer Pferdehalterin aufzeigen konnten.

Für Rückfragen oder Vertretungen in Tierhalterhaftungsangelegenheiten steht Ihnen unsere Kanzlei jederzeit gerne zu Ihrer Verfügung und zeichnen wir

mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwaltskanzlei
Mag. Thomas Nitsch
Dr. Sacha Pajor
Dr. Philipp Zöllner
Rechtsanwälte OG

E-mail: kanzlei@npz-recht.at
<http://www.npz-recht.at>

Falls Sie keine Zusendungen dieser Art mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte unter kanzlei@npz-recht.at mit!

Impressum: Medieninhaber und Herausgeber:
N / P / Z Rechtsanwälte OG, Verteidiger in Strafsachen
Hauptstraße 48, 2340 Mödling
FN 453185z
UID Nr. ATU 71249437
Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich